

repartirt auf den Meißner Kreis so viel betragen würde, als die Entschädigung beträgt.

Prinz Johann: Ich bin nicht einverstanden, wenigstens muß ich mir zwei Fragen erlauben, ob nämlich jene 80,000 Thlr., wie Herr D. Großmann sagt depositum sind? Ich bin auf diese Frage nicht vorbereitet, weil ich nicht glaube, daß die Absicht dahin ging, sie nicht zurückzuzahlen und die Ansprüche daran niederzuschlagen. Ich kann mich nicht entschließen, meinen Antrag fallen zu lassen. Es scheint sich nur auf den Meißner Kreis zu beschränken, weil von andern nicht die Rede ist, und hier bloß von Natural- und Pferdelieferungen, und da handelt es sich nur darum, die Ansprüche des Meißner Kreises an 12,000 Thlr. Entschädigung niederzuschlagen, die übrigen Ansprüche scheinen noch festzustehen.

Staatsminister v. Zeschau: Ich erlaube mir eine Stelle aus der ständischen Schrift vom Jahre 1830 zu geben, welche sich auf die Ansprüche des Meißner Kreises bezieht und so lautet: „Bei der von uns deshalb gehaltenen Berathung haben wir die Ueberzeugung erlangt, daß 1) eine Vergütung des im Jahre 1805 im Meißner Kreise für das Verpflegungsbedürfniß der königl. preussischen Truppen ausgeschriebenen, jedoch wegen eingetretenen veränderten Umständen nicht vollständig geleisteten Naturallieferung, die ohnedem nur nach der Rate, welche nach dem Theilungsverhältnisse des Landes ausfällt, diesseits zu bewerkstelligen sein würde, um deswillen nicht angemessen erscheint, weil seit jener Zeit eine unzählige Menge Naturallieferungen von allen Theilen des Landes ohne Vergütung haben aufgebracht werden müssen, so daß wegen der Unmöglichkeit zu ermitteln, welcher Kreis gegen den andern am meisten gelitten, die Ausgleichung jener Leistungen hat aufgegeben werden müssen. Da jedoch eine Summe von 12,430 Thlr. 7 Gr. 1 Pf. für die von jener Lieferung an preussische Truppen abgegebenen Naturalien in das für den Marschgenuß preussischer Truppen gegen das Königreich Preußen auf die ältere Periode formirte Liquidum mit aufgenommen worden ist, so erscheint es billig, daß das Ergebnis dieser Liquidation, soviel davon auf diese Summe verhältnißmäßig ausfallen möchte, dem Meißner Kreise künftig gewährt werde.“ Diese Liquidation ist beendet, und hat das Ergebnis geliefert, daß die Vergütungssumme auf 80,000 Thlr. festgestellt worden ist. Die Berathung am ersten constitutionellen Landtage, sowie auch die jetzige hat in der That ergeben, daß, wenn man auf eine Vergütung für die an die inländischen Truppen geleisteten Lieferungen eingehen wollte, es an Ungerechtigkeit grenzen würde, wollte man nur diese Naturallieferungen vergüten, um so mehr als es für die Einzelnen ein wahres Tantillum sein würde, denn selbst diese 12,000 Thlr. würden ungefähr auf 2 bis 3 Thlr. zusammenschmelzen. Es hat deshalb auch bei der ersten Berathung — wenn auch die frühere Ansicht der Kammer für die jetzige, wie ich zugehen will, keine bindende Kraft hat — in dieser Kammer kein Zweifel über die Zweckmäßigkeit der Niederschlagung stattgefunden. In selbst in der zweiten Kammer erhoben sich viele Stimmen da-

für, und schließlich gelangte man zu dem Antrage, es möge denen Entschädigung gewährt werden, die sich legitimiren könnten; allein es ist seither ein großer Zeitraum verflossen, und es hat Niemand eine Forderung gestellt, so daß wohl anzunehmen ist, es werde sich Niemand in dem Falle befinden, die Legitimation zu beschaffen. Wünschenswerth bleibt es aber doch, daß ein solcher Gegenstand endlich einmal definitiv beseitigt werde, und dazu hat die Regierung den gegenwärtigen Zeitpunkt für den angemessensten gehalten. Wenn sich die Stände von 1830 diesen Vorbehalt machten, so läßt sich daraus nicht abnehmen, daß sie die Absicht gehabt haben, Vergütung zu gewähren.

Prinz Johann: Nur eine einzige Anfrage, und wenn sie beantwortet wird, werde ich meinen Antrag fallen lassen. Sind nämlich alle Ansprüche an die 80,000 Thlr. niedergeschlagen? Ich habe das nicht geglaubt; ist das aber der Fall, so werde ich meinen Antrag fallen lassen.

Staatsminister v. Zeschau: Das ist allerdings die Absicht; denn weder in den Mittheilungen der Regierung noch in dem Berichte ist derselben gedacht worden, sondern nur der Punkt des Meißner Kreises hervorgehoben, weil er sich in der frühern ständischen Schrift vorfindet. Aber die Fassung der §. 1 läßt keinen Zweifel übrig, denn es heißt: „Alle Ansprüche an den Staat oder dessen Behörden, welche auf Grund der in den Jahren 1805 bis mit 1815 zu Verpflegung sächsischer und fremder Truppen an die Militairmagazine stattgefundenen Naturallieferungen, so wie wegen der vom Lande für die sächsische Armee von 1805 bis mit 1815 geleisteten Pferdelieferungen etwa erhoben werden könnten, werden, soweit sie nicht befriedigt sind, hiermit gänzlich niedergeschlagen.“ Unter diesen fremden Truppen muß man auch die Leistungen für die preussischen mit verstehen.

v. Posern: Es ist nicht meine Absicht die Discussion noch zu verlängern, nur weil ich hoffe, daß ein Rückblick auf die frühern ständischen Verhandlungen hierüber mehr der verehrten Sprecher vor mir, hinsichtlich ihrer aufgestellten allerdings sehr ehrenwerthen Zweifel, mehr beruhigen werde, erlaube ich mir eine kurze geschichtliche Bemerkung, die ich als Mitglied der frühern Stände zu machen vermag: Die Stände von 1830, bewilligten gerade darum jene 80,000 Thlr. zu ganz allgemeinen Zwecken, zur Verproviantirung der Bundesfestungen und für das Bundescontingent, weil ein Streit der verschiedenen Kreise und Landestheile über die Ansprüche an jene Summe zu befürchten war, um jenen unabsehbaren Streit und Kampf, um jene entstehenden Ansprüche niederzuschlagen. Es gelang hierdurch, der Friede blieb erhalten — wollten wir heute anders handeln, wieder darauf zurück gehen, so würde der alte Streit nicht nur wieder beginnen, sondern auch jeder Kreis und Landestheil in sich wieder mit den verschiedenen Betheiligten in Kampf, Streit und Proceß gerathen, und so — vieles Geld verschwendet werden.